

DATENSCHUTZ



JAHRESBERICHT 2022

REFERAT DATENSCHUTZ IM
ERZBISCHÖFLICHEN ORDINARIAT FREIBURG

INHALT

1.	Vorwort	2
2.	Zuständigkeit	3
3.	Website des Referates Datenschutz	4
4.	Einzelne Bereiche	5
4.1	Bistum	5
4.2	Schulen	6
4.3	Kirchengemeinden/ Dekanate	6
5.	Schulungen	8
5.1	Schulungen Bistumseinrichtungen	9
5.2	Schulungen für den Bereich der Schulen	9
5.3	Schulungen Kirchengemeinden/ Dekanate	10
6.	Datenschutzkonzept	11
7.	OSKD; Onlineschulung Kirchlicher Datenschutz	12
8.	Zuständigkeitsmatrix Kindergärten	13
9.	Verpflichtungserklärung	14
10.	Übermittlung von personenbezogenen Daten	16
11.	Datenschutzvorfälle	17
11.1	Datenpannen	17
11.2	Beschwerden	18
12.	Ausblick	19
12.1	Grundlagenschulungen/ Fachschulungen digital	19
12.2	Aktualisierung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten	19
12.3	Verantwortlichkeit für die MAV'en	19

1. VORWORT

Zum 25.05.2018 ist die europaweit geltende Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten. Zum 24.05.2018 wurde für den Bereich der Erzdiözese KdöR, der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen, der Caritasverbände sowie weiterer Kirchlicher Einrichtungen das diesem Gesetz weitgehend entsprechende Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in Kraft gesetzt.

Die DS-GVO und das für den kirchlichen Bereich geltende KDG erhöhten die für den Schutz personenbezogener Daten relevanten Normen und Maßnahmen erheblich. In Folge des Inkrafttretens des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) mit Wirkung vom 24.05.2018 wurde zum 15.07.2018 das Referat Datenschutz im Erzb. Ordinariat errichtet.

Das Referat Datenschutz ist personell stabil aufgestellt. Die Unterstützung der Einrichtungen erfolgt auf deren Anfrage durch fachliche Bewertung von Einzelfällen und Schulungsmaßnahmen. Das Referat unterstützt parallel die Einrichtungen proaktiv durch Bereitstellung von Unterlagen, Hinweisen und Schulungsangeboten.

Der hier vorgelegte Jahresbericht ist der vierte seit Einrichtung des Referates.

2. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Zuständigkeit für den Bereich der verfassten Kirche bedeutet eine Zuständigkeit für die Erzdiözese KdÖR und für die Kirchengemeinden mit ihren jeweils unselbständigen Einrichtungen. Das sind für den Bereich der Erzdiözese KdÖR z.B. die Erzb. Kurie, das Erzb. Seelsorgeamt, die Kath. Akademie, die Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden, die Erzb. Bauämter und für den Bereich der Kirchengemeinden die 224 Kirchengemeinden mit ihren u.a. Kindergärten, Kirchenchören, Büchereien, soweit nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

Im Berichtszeitraum war das Referat personell mit dem Referatsleiter und weiteren vier vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestattet. Das entspricht der vorgesehenen personellen Ausstattung.

Die Mitarbeitenden sind in der Funktion von betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S. der §§ 36 ff KDG eingestellt; die Einrichtungen der Erzdiözese und die Kirchengemeinden haben vom Angebot der Benennung vollständig Gebrauch gemacht, sodass von einer vollständigen Versorgung der Einrichtungen der Erzdiözese und der Kirchengemeinden mit betrieblichen Datenschutzbeauftragten gesprochen werden kann.

Zu den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und ihren Zuständigkeiten wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Website, s. Ziff. 3 dieses Berichtes:

Thomas Maier	Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (Verwaltung und Schulen), Kath. Fachschulen für Sozialpädagogik, Schulen im Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg
Johannes Ries	Erzb. Kurie, Stiftungsverwaltung, Rechnungshof, Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden, Geschäftsstellen der drei Großen Gesamtkirchengemeinden, Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg, Erzb. Seelsorgeamt, Ehe-Familien-Lebensberatungsstellen, Katholische Hochschulgemeinden, Kirchliche Studienbegleitung, Kath. Studierendenwohnheime in der Trägerschaft der Erzdiözese (Thomas-Morus-Burse, Edith-Stein-Haus, Collegium Sapientiae, St. Alban Haus), Sprachenkolleg für ausländische Studierende, Freiburg
Christian Weinmann	Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten Tauberbischofsheim, Mosbach-Buchen, Mannheim, Heidelberg-Weinheim, Wiesloch, Kraichgau, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim; gleichnamige Dekanatsverbände
Elisabeth Adler-Gößmann	Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten Rastatt, Baden-Baden, Acher-Renchtal, Offenburg-Kinzigtal, Lahr, Endingen-Waldkirch, Freiburg, Breisach-Neuenburg, Wiesental; gleichnamige Dekanatsverbände
Alexander Kalinasch	Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten Schwarzwald-Baar, Neustadt, Waldshut, Hegau, Zollern, Sigmaringen-Meißkirch, Konstanz, Linzgau; gleichnamige Dekanatsverbände

3. WEBSITE DES REFERATES DATENSCHUTZ

Die betreuten Einrichtungen sind regional und strukturell breit gestreut. Die Website hat deswegen zentrale Bedeutung für die Kommunikation von Rechtsgrundlagen, Informationen, Mustern, Arbeitshilfen und Schulungsangeboten. Die Website als Informationsplattform wird regelmäßig aktualisiert und weist unter der Rubrik Aktuelle Informationen u.a. auf neue bzw. aktualisierte Beiträge hin.

Ergänzend finden Hinweise zu Aktualisierungen und weiteren wichtigen Informationen zeitgleich über das interne Kommunikationsportal Intrexx der Erzdiözese statt.

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>

4. EINZELNE BEREICHE

Grundwissen zum Thema Datenschutz ist in den Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Referates Datenschutz vorhanden; abhängig von individuellem Interesse und personellen Ressourcen weichen der Wissensstand und die Umsetzung von Maßnahmen zur Realisierung von Datenschutzmaßnahmen voneinander ab.

Die Geltungsdauer des KDG seit dem 24.05.2018 und die Unterstützungsmaßnahmen des Referates Datenschutz, die in den zurückliegenden Berichten und im aktuellen Jahresbericht beschrieben sind, haben bewirkt, dass das Thema Datenschutz in den Einrichtungen bekannt und zunehmend professioneller umgesetzt wird.

4.1 Bistum

Im Berichtszeitraum wurde die Anzahl der Regeltermine reduziert, da das Datenschutzmanagement weitgehend im Routinebetrieb der Einrichtungen angekommen ist. Das 2021 vorgestellte Datenschutzkonzept bewährt sich in diesem Zusammenhang (s. unten Ziff. 6). Daher wird auch 2023 die Einführung des Datenschutzkonzeptes in den verbleibenden Bistumseinrichtungen in Beratungsterminen weiter auf der Agenda sein.

Wesentliche Entwicklungen oder Projekte:

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte hat im Berichtszeitraum bei einer Reihe IT-Projekten unterstützend mitgewirkt. Die Projekte laufen teilweise im aktuellen Jahr weiter.

Die Anzahl Einzelanfragen an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten lag 2022 (274 Anfragen) leicht höher als im Jahr davor. Interessant ist die deutliche Zunahme an Anfragen zu Themen im Zusammenhang mit neuen IT-Projekten, der Einführung von Apps oder Änderungen an bestehenden IT-Anwendungen:

- Projekte
- Auftragsverarbeitung
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Informationspflichten
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Rechtsgrundlagen

Fragen zu Corona spielten nur noch eine untergeordnete Rolle.

Bei den Vorortterminen fällt auf, dass bei den wenigen Einrichtungen, die nicht durch die Diözesanstelle-IT versorgt werden (ITTAI) oft Unklarheiten über den Stand der IT-Sicherheit bestehen und damit auch vermehrt Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erwarten sind. Es empfiehlt sich, dass alle Einrichtungen einheitlich an ITTAI angebunden werden.

Datenschutz-Folgenabschätzung:

Die Fragen zu IT-Projekten umfassten eine Stellungnahme zur Verarbeitungstätigkeit, die Prüfung einer neuen Anwendung kurz vor der Einführung oder die Einbindung des Datenschutzbeauftragten bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung.

Bei der Einführung einer neuen Software-Anwendung oder bei nennenswerten Änderungen an der Anwendung ist zum Projektstart immer das Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen zu bewerten. Wenn nach den bekannten Kriterien (§ 35 KDG) mit einem hohen Risiko zu rechnen ist, muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden (s. auch Jahresbericht 2021). Damit können Folgen für die betroffenen Personen abgeschätzt und bei hohen Risiken durch geeignete Maßnahmen die Risiken verkleinert werden.

Es ist dabei wichtig, dass der Datenschutzbeauftragte zu Beginn des Projektes eingebunden wird. Es soll so vermieden werden, dass mögliche Risiken erst in einem sehr späten Projektstadium erkannt werden und dadurch der pünktliche Start mit der neuen Software-Anwendung gefährdet werden würde. Im Berichtszeitraum erfolgte die Einbindung in 1 von 3 Fällen zu spät, was dann die Inbetriebnahme gegenüber der Planung verzögerte.

4.2 Schulen

Die Sensibilität für Fragen des Datenschutzes ist im Bereich der Schulen insgesamt recht gut ausgebildet. Datenschutz ist in Schulen „schon immer“ ein Thema gewesen. Zwischenzeitlich sind die Schulleitungen grundsätzlich in die Lage versetzt, Basisaufgaben (u.a. Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten; Verpflichtungen auf das Datengeheimnis und auf die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen, Erkennen von Datenpannen und Umgang damit, digitaler Versand von personenbezogenen Daten) umzusetzen. Regelmäßige Schulungsangebote für Schulsekretärinnen und Lehrkräfte halten das Wissen aktuell und helfen, dieses an neue Mitarbeitenden weiterzugeben (s.Ziff.5.2).

4.3 Kirchengemeinden/ Dekanate

Zu den von den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben gehört es, im Rahmen von Vorortterminen den Sachstand aufzunehmen und diesen zu protokollieren. Die daraus sich für den Verantwortlichen ergebenden Maßnahmen für ein sachgerechtes Datenschutzniveau werden festgehalten.

Vororttermine haben im Berichtszeitraum stattgefunden; soweit aufgrund der Coronabestimmungen möglich, in Präsenzform vor Ort, ansonsten auch digital.

Je nach Situation und auch Wunsch der Verantwortlichen wurden im Rahmen dieser Termine Schulungen der Mitarbeitenden durchgeführt.

Das Ziel der Vororttermine ist, alle Kirchengemeinden (Pfarrbüros) und alle Kindertagesstätten flächendeckend zunächst einmal zu besuchen, den Bestand aufzunehmen und ggfs.im Rahmen dieser Termine zu schulen. Neben der Klärung datenschutzrechtlicher Fragen wird bei diesen Terminen primär der Datenschutz-Ist-Zustand der Einrichtung anhand einer Checkliste aufgenommen und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Dieses Ziel ist im Berichtszeitraum weiter verfolgt worden. Zweitbesuche erfolgten je nach Bedarf des Verantwortlichen.

Die vielfältigen Anforderungen, z.B. auch Personalengpässe, Verwaltungszunahme, an Einrichtungsleitung und Mitarbeitende erschweren die Terminvereinbarungen mit den Einrichtungen. Das Ziel einer 100%igen Abdeckung hängt entscheidend davon ab, ob die Einrichtungen das Angebot der zuständigen Datenschutzbeauftragten annehmen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein hoher Schulungsbedarf sowohl in den Kirchengemeinden, als auch in den Kindertagesstätten besteht. Ebenso war im Berichtszeitraum ein hoher Bedarf an Beratung festzustellen. Diese Bedarfe sind u.a. der Praxisrelevanz des Themas Datenschutz, aber auch einer gegebenen Personalfuktuation geschuldet. Die vorherrschende Personalfuktuation verlangt nach regelmäßigen Schulungen, s. hierzu Ziff. 5 dieses Berichtes (*Schulungen*).

Der Beratungsbedarf war maßgeblich geprägt von Fragen zur Erstellung/Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen, Einführung von Videoüberwachungsmaßnahmen, Aufbewahrungs- und Löschrufen und allgemein zur Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Gegen Ende des Berichtszeitraums vermehrten sich Anfragen aus dem Bereich Ehrenamt in Richtung dienstliche Nutzung privater Endgeräte in Bezug auf §20 KDG-DVO. Hier sieht das Referat Datenschutz eine zu regelnde Aufgabe der Verantwortlichen.

Ein weiterer Themenschwerpunkt im Kirchengemeinde- und Kindertagesstättenbereich war die Einführung eines Datenschutzkonzeptes gem. §15 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), s. hierzu Ziff. 6 dieses Berichtes (Datenschutzkonzept). Mit der Mustervorlage des Datenschutzkonzeptes hat das Referat einen Leitfaden zur einfachen, effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Vorgaben im Datenschutz entwickelt und den Verantwortlichen zur Verfügung gestellt.

In den kommenden Jahren wird es eine der Hauptaufgaben der betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Kirchengemeinden sein, den jeweiligen Verantwortlichen bei der flächendeckenden Einführung und Umsetzung des Datenschutzkonzeptes beratend zu begleiten.

5. SCHULUNGEN

Die Durchführung von Schulungen ist zentral für die Aufgabenstellung des Referates Datenschutz:

Mit Schulungen soll die Logik und die Sinnhaftigkeit von datenschutzrechtlichen Regelungen vermittelt werden.

Deren Kenntnis ist Voraussetzung, dass der Datenschutz Eingang findet in die alltäglichen Handlungen.

Das Referat Datenschutz geht den Schulungsbereich aktiv an; gleichzeitig werden aber auch Schulungen bei Anfragen von Einrichtungen durchgeführt.

Online-Schulung für den kirchlichen Datenschutz:

Unter dem Label oskd (Online-Schulung für den kirchlichen Datenschutz) steht seit dem Inkrafttreten des KDG eine digitale Lernplattform zur Verfügung. oskd ist als Gemeinschaftsprojekt mehrerer (Erz-)Diözesen entstanden und steht auf den jeweils betriebenen E-Learning-Plattformen zur Verfügung. Die Erzdiözese nutzt das Modul „Grundlagenschulung“.

Im Berichtszeitraum wurden für 509 (neue) Mitarbeitende Codes zur Teilnahme an der Grundlagenschulung versandt. Erfreulicherweise werden seit dem Spätjahr 2022 neu eingestellten Mitarbeitenden strukturiert im Rahmen des Einstellungsprozesses Schulungscodes zur Verfügung gestellt.

Bistumsweit angebotene Schulungen:

Schulungen finden hauptsächlich durch die jeweiligen betrieblichen Datenschutzbeauftragten für ihre Einrichtungen statt. Ergänzend werden auf diözesaner Ebene digital Grundlagenschulungen und Schulungen zu fachspezifischen Themen angeboten.

Insgesamt haben an den Schulungen 55 Personen teilgenommen.

Schulungen Grundlagen	Anzahl
Grundlagenschulung für Verantwortliche	2
Grundlagenschulung für Mitarbeitende	3
Schulungen Fachspezifisch	
Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	1
Das Datenschutzkonzept	1
Die Datenpanne	0

Auch wenn die Zahl der Teilnehmenden nicht sehr hoch ist, wird dieses Angebot vorgehalten, um Personen, die an örtlichen Schulungen nicht teilnehmen können, eine Alternative bieten zu können.

Die Schulungen aus der obenstehenden Übersicht sind für das Kalenderjahr 2023 bereits wieder ausgeschrieben (s. auch Ziff. 10.1 dieses Berichtes *Ausblick/ Grundlagenschulungen/ Fachschulungen digital*).

Schulung von neuen Kindergartengeschäftsführungen:

Neu eingestellte Kindergartengeschäftsführerinnen und -geschäftsführer werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu einer sogenannten Einführungswoche eingeladen. Im Rahmen dieser Einarbeitung wurde im Jahr 2022 erstmals auch ein Modul Datenschutz vorgesehen. zwei Einführungswochen haben seither stattgefunden; bei beiden Veranstaltungen wurde das Modul *Datenschutz* angeboten.

Das Schulen und Sensibilisieren gehört zu den Kernaufgaben der betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Deswegen wird unter den nachfolgenden Gliederungsziffern nochmals auf Schulungen in den einzelnen Bereichen eingegangen:

Schulungsformate wurden auch nach Anfrage durch die verantwortlichen Ansprechpersonen von den betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor Ort durchgeführt.

5.1 Schulungen Bistumseinrichtungen

Ergänzend zu der oskd Grundlagenschulung (s. oben Ziff. 5) wurden nach Vereinbarung einrichtungsbezogene Schulungen angeboten oder im Rahmen von Konferenzen über Datenschutzthemen informiert. Die Schulungen fanden überwiegend in Präsenz statt.

Themenschwerpunkte:

- Schulungen in Einrichtungen (Auffrischung Grundlagen, Datenpannen und Risiken, Einrichtungsbezogener Themenblöcke)
- Datenschutzkonzept (Leitungen der Verrechnungsstellen, Stv. Leitungen der Verrechnungsstellen)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

5.2 Schulungen für den Bereich der Schulen

Schulsekretariate	Grundlagen	Oktober
Lehrkräfte	Grundlagen	November

Sachthemen:

- E-Mail-Kommunikation mit Eltern
- Dienstliche E-Mailadresse
- Privater USB-Stick und Dienstrechner
- Weitergabe von Adressen (an Eltern/ Elternbeiräte/ Kirchengemeinden)
- Datenpannen
- Fotografie

5.3 Schulungen Kirchengemeinden/ Dekanate

Die drei betrieblichen Datenschutzbeauftragten für den Bereich der Kirchengemeinden/ Dekanate haben zum einen Schulungen angeboten (Ebene Kirchengemeinde, Ebene Kindertagesstätte, Ebene Kindergartengeschäftsführung), zum anderen haben im Rahmen von Vorortterminen – wenn auch z.T. digital - Schulungen stattgefunden. Aufgrund der fehlenden Trennschärfe zwischen Vororttermin und Schulung wird auf eine zahlenmäßige Erfassung hier verzichtet.

Inhalte der Schulungen – auszugsweise:

- Datenschutzkonzept und den damit verbundenen und integrierten Pflichten des Verantwortlichen, welche in der weiteren Aufzählung folgen (s. auch Ziff. 6)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Auftragsverarbeitung, Verpflichtungserklärung
- Rechtsgrundlagen und Informationspflicht u.a. bei Amtshandlungen, im Besuchsdienst, bei Trauergesprächen, im Bewerbungsverfahren, bei Vermietung Gemeindehaus
- Umgang mit Auskunftersuchen
- Erstellung und Veröffentlichung von Fotos im Gottesdienst, bei kirchlichen Veranstaltungen, bei Ferienfreizeiten, etc.
- Verschiedene IT-technische Fragestellungen
- Umgang mit Datenpannen
- Beratung bei Datenschutzfolgeabschätzungen (insbesondere Videoüberwachung)
- Erläuterung von Datenschutzklassen und damit verbundenen IT-Sicherheitsaspekten gem. KDG-DVO
- Hinweise zu TOMs auch in Bezug auf ehrenamtliche Mitarbeitende

Spezifisch für den Bereich der Kindertagesstätten – auszugsweise:

- Datenschutzkonzept und den damit verbundenen und integrierten Pflichten des Verantwortlichen (s. auch Ziff. 6)
- Weitergabe von personenbezogenen Daten an Ämter, Kommunen, Eltern, Elternbeirat, etc.
- Erstellung von Listen, z.B. Geburtstagslisten, Telefonlisten, etc.
- Aufnahmevertrag
- Einsatz spezieller Kita-Software (Kid-Kita, Kita-Info-App, etc.)
- Umgang mit Datenpannen
- Erstellung und Veröffentlichung von Fotos im Kindergarten, bei Veranstaltungen, etc.
- Verschiedene IT-technische Fragestellungen
- Erläuterung von Datenschutzklassen und damit verbundenen IT-Sicherheitsaspekten gem. KDG-DVO

Schulungen für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre:

3 x Schulungseinheit Datenschutz beim Grundkurs für Pfarrsekretärinnen des Institutes für Pastorale Bildung (IPB)	Grundlagen
---	------------

6. DATENSCHUTZKONZEPT

Bereits Im Februar 2021 wurden Muster für ein Datenschutzkonzept – jeweils für ITTAI-Einrichtungen, EBO-Cloud-Einrichtungen und Sonstige Einrichtungen erstellt und auf der Website des Referates Datenschutz (Register Allgemeine Dokumente/ Grundlagen und Information) eingestellt.

Bei vielen Gelegenheiten wirbt das Referat bei den Verantwortlichen für eine Anwendung des Datenschutzkonzeptes.

Das Datenschutzkonzept dient den Verantwortlichen dabei, für ihre Einrichtung den *IST-Zustand* zu erheben und bei einem Abweichen im Vergleich zu den Rahmenbedingungen/ Empfehlungen einen Handlungsbedarf zu ermitteln. Hierzu enthält das Datenschutzkonzept konkrete Aussagen zum *Sollzustand*.

Das Datenschutzkonzept dient somit der Standortbestimmung und unterstützt die Angleichung an einen Sollzustand. Die Umsetzung des Datenschutzkonzeptes erhöht die datenschutzrechtliche Qualität einer Einrichtung; Breite und Tiefe der im Datenschutzkonzept enthaltenen Themen lassen eine ausreichende Umsetzung von maßgeblichen Anforderungen erwarten.

Positiv ist zu sehen, dass inzwischen mehr als 15 Bistumseinrichtungen das Datenschutzkonzept eingeführt haben. Vorbereitet wurde ein Datenschutzkonzept, das einheitlich für alle Verrechnungsstellen und die großen Gesamtkirchengemeinden gelten soll.

Es empfiehlt sich nach wie vor ein übergreifendes Datenschutzkonzept, in dem die für alle Bistumseinrichtungen geltenden Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus dem KDG festgeschrieben sind. Dies würde auch den Aufwand für die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und Verfahren in den Bistumseinrichtungen begrenzen helfen.

Die tatsächliche Anwendung/ Umsetzung des Datenschutzkonzeptes bleibt in der Praxis hinter den Möglichkeiten zurück. Man empfindet das auf Seiten der Verantwortlichen offensichtlich als weiteren bürokratischen Akt; - offensichtlich ist es bislang nicht gelungen, den praktischen Nutzen für gelingenden Datenschutz zu vermitteln. Das Referat Datenschutz bleibt an diesem Thema dran, weil das Datenschutzkonzept die Struktur für einen Datenschutz mit Konzept bietet.

7. OSKD; ONLINESCHULUNG KIRCHLICHER DATENSCHUTZ

Die Grundlagenschulung erfolgt im Bereich der Erzbischöflichen Kurie seit Herbst 2018 im Rahmen der OSKD. Die Zugangsdaten und die Anleitung zur Durchführung der Schulung wurden seinerzeit allen Mitarbeitenden im Bereich der Erzbischöflichen Kurie zugeleitet, verbunden mit der Aufforderung, die Schulung zeitnah durchzuführen.

Anschließend neu eingestellte Mitarbeitende erhielten die Schulungsunterlagen nach Anforderung durch die jeweiligen Vorgesetzten.

Zum 01.11.2022 konnte der Prozess umgestellt werden; seither erhalten neu eingestellte Mitarbeitende die Zugangsdaten zur Durchführung der digitalen Schulung strukturiert und unabhängig von einer Anforderung durch Dienstvorgesetzte direkt durch Hauptabteilung 7 (Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht) im Erzbischöflichen Ordinariat.

8. ZUSTÄNDIGKEITSMATRIX KINDERGÄRTEN

Das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. (KDSZ) hat in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Kindertagesstätte je Diözese einer anlasslosen Prüfung unterzogen (s. Ziff. 2.5. des Tätigkeitsberichtes KDSZ Jahresbericht 2021).

Eine Erkenntnis daraus für die Erzdiözese Freiburg:

Die Rollen und Zuständigkeiten für die verschiedenen Beteiligten (Pfarrgemeinderat, Stiftungsrat, Stiftungsratsvorsitzender, Kindertagesgeschäftsführung, Kindergartenleitung) sind nicht ausreichend geklärt.

Das Referat Datenschutz hat eine Zuständigkeitsmatrix für die Kindergärten initiiert und in Zusammenarbeit mit dem Referat Verrechnungsstellen in der Hauptabteilung 8 Finanzen erarbeitet. Das Referat Verrechnungsstellen hat die Zuständigkeitsmatrix zur verbindlichen Grundlage für die Wahrnehmung der datenschutzrelevanten Aufgaben im Kindergarten gemacht.

Das Referat Datenschutz hat in einer Konferenz der Kindertagesgeschäftsführungen für den Südbereich der Erzdiözese und in einer Konferenz für den Nordbereich der Erzdiözese die Zuständigkeiten nochmals erläutert.

Es besteht berechnete Aussicht, dass der im Prüfungsbericht des KDSZ benannte Mangel hiermit ausgeräumt ist.

9. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die bereits vorhandenen Verpflichtungserklärungen wurden im November 2022 überarbeitet. Kern der Überarbeitung war eine Ergänzung um praktische Hinweise im Umgang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Aufgrund unterschiedlicher Aufgabenschwerpunkte wurden die Hinweise in den Verpflichtungserklärungen für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende unterschiedlich ausgestaltet. Im Folgenden werden die praktischen Hinweise aus der Verpflichtungserklärung für hauptamtliche Mitarbeitende aufgeführt; die Verpflichtungserklärung für ehrenamtliche Mitarbeitende finden Sie auf der Website des Referates Datenschutz (Reiter Muster und Arbeitshilfen/Verpflichtungserklärung):

Praktische Hinweise/ Muster für hauptberufliche Mitarbeitende:

„Diese praktischen Hinweise dienen der allgemeinen Unterstützung im Umgang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Alltag für Mitarbeitende. Die Hinweise können nicht vollständig sein, geben jedoch einen grundlegenden Rahmen.

Bei allen Fragen rund um IT-Sicherheit wenden Sie sich bitte an die diözesane IT.

(1) Zweckbindung

- Die Datenverarbeitung ist zweckgebunden. Eine Zweckänderung bedarf im Einzelfall einer neuen Rechtsgrundlage.
- Personenbezogene Daten dürfen nur in besonderen Fällen für andere Zwecke verarbeitet werden (§ 6 Abs. 2 KDG).

(2) Zugang zu PC / Laptop

- Der Zugang zu den PCs oder Laptops muss über ein Passwort geschützt sein. Bitte beachten Sie die jeweils aktuelle Empfehlung der Diözesanen IT.
- Speichern Sie keine Passwörter in Ihrem Browser ab.
- Passwörter dürfen nicht auf Notizzetteln oder ähnlichem aufgeschrieben werden.
- Wird der PC von mehreren Personen oder Gruppen benutzt, ist darauf zu achten, dass jeder nur die Programme und Daten benutzen kann, die für seine Arbeit erforderlich sind.
- Nach Möglichkeit sollten sich Monitore nach einer bestimmten voreingestellten Zeit abschalten (Bildschirm-schoner).

(3) E-Mail

- Vor dem Versenden Adressat prüfen.
- Bcc nutzen, wo immer möglich.
- E-Mails mit Daten der Datenschutzklassen II (z.B. Daten über Mietverhältnisse und Geburts- und Jubiläumsdaten) und III dürfen nur mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übertragen werden.

(4) Telefon

- Schutz vor Mithören sicherstellen.

(5) Datenverwaltung

- Akten und Datenträger (USB-Sticks, CD's, externe Festplatten und andere Speichermedien), die personenbezogene Daten beinhalten, sind in verschließbaren Räumen, Schränken, Behältern aufzubewahren.
- Unbefugte dürfen keine Einsicht in Akten und Datenträger nehmen.
- Mobile Datenträger sind zu verschlüsseln.

(6) Schriftgutverwaltung

- Papierakten mit personenbezogenen Daten nie im normalen Müll entsorgen.
- Geheimhaltungsbedürftige Dokumente verschlüsseln oder per Post senden.

(7) WLAN-Nutzung /Gäste WLAN

- Sollte ein WLAN-Netz vorhanden sein, so ist dieses entsprechend „dem Stand der Technik“ gesichert zu betreiben. Insbesondere ist zu regeln, ob und wie Gastnutzern Zugang zum WLAN gewährt wird.

(8) Schreibtisch/ Arbeitsplatz (clean-desk)

- Das Aufräumen vor Verlassen des Arbeitsplatzes - insbesondere vor dem Feierabend, so dass keine Akten, sensible Dokumente etc. offen auf dem Tisch liegen bleiben – schützt vor unbefugter Kenntnisnahme.

(9) Schlüsselliste

- Es ist eine Schlüsselliste zu führen. Jederzeit ist somit nachvollziehbar, wer Schlüssel zum Gebäude oder zu Schränken hat.“

10. ÜBERMITTLUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

E-Mails mit Daten der Datenschutzklassen II/ III (z.B. Daten über Mietverhältnisse und Geburts- und Jubiläumsdaten) dürfen nach § 12 Abs. 2 lit. e) der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) nur mit einer Ende- zu Ende-Verschlüsselung übertragen werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt beim Mailversand zwischen Ittai-Einrichtungen (z.B. Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden), beim Mailversand von einer Ittai- Einrichtung an eine EBO-Cloud-Einrichtung und umgekehrt von einer EBO-Cloud-Einrichtung an eine Ittai- Einrichtung.

Zuletzt von Bedeutung sind diese Vorgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), die zum 1. 1. 2023 eingeführt worden ist. Die bisherige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform entfällt; die Bescheinigung für den Dienstgeber gehen in digitaler Form von der Arztpraxis an die Krankenkasse. Damit die personalverwaltende Stelle diese Daten von der Krankenkasse erhalten kann, muss sie dieser einen „qualifizierten Impuls“ geben. Hierzu benötigt die personalverwaltende Stelle (z.B. Verrechnungsstelle) von der Einrichtung (z.B. Kindergarten) bestimmte Informationen über die erkrankte Person.

Für die vorliegende Situation in der Erzdiözese wurde der Versand einer Excel-Tabelle von der Einrichtung an die personalverwaltende Stelle definiert. Verschlüsselter Versand ist hier erforderlich (s.o.).

Wenn ein verschlüsselter Mailversand nicht möglich ist, wird aus datenschutzrechtlicher Sicht die Verschlüsselung der Excel-Tabelle (Verschlüsselung der Datei; Verschlüsselung des Tabellenblattes alleine ist nicht ausreichend) als vertretbar bewertet.

Eine Verschlüsselung von Emails von EBO-Cloud-Einrichtungen an externe Dritte Empfänger ist IT-technisch nicht umgesetzt.

11. DATENSCHUTZVORFÄLLE

11.1 Datenpannen

Gem. § 33 Abs. 1 KDG meldet der Verantwortliche der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung (§ 34 Abs. 1 KDG).

Im Berichtszeitraum sind **31 Datenpannen**, davon **19 meldepflichtig** aufgetreten, die sich auf die verschiedenen Einrichtungen der Erzdiözese und der Kirchengemeinden wie folgt verteilen:

Datenpannen	Anzahl	davon meldepflichtig
Einrichtungen der Erzdiözese	11	4
Kirchengemeinden	20	15
Gesamt	31	19

Konkrete Beispiele von Datenpannen sind:

Im Jahr 2022, wie im davorliegenden Jahr, gab es im Bereich der Bistumseinrichtungen eine Cyberattacke, die eine intensivere Befassung erforderte. Dabei wurden bei einem Dienstleister dessen Systeme attackiert, was zu einer Datenschutzverletzung mit hohem Risikos für die Daten betroffener Personen hätte führen können. Es stellte sich bei der eingehenden Untersuchung beim Dienstleister jedoch heraus, dass die Kundensysteme, also auch die der Erzdiözese, nicht von der Attacke betroffen waren. Auslöser war eine E-Mail im Postfach eines Sachbearbeiters beim Dienstleister, die unvorsichtigerweise geöffnet wurde.

Die weiteren Pannen gehören zu den immer wiederkehrenden Kategorien mit verlorengegangener Hardware oder Papierdokumenten sowie E-Mail-Fehlversand.

Die o.g. Kategorien sind fester Bestandteil der Datenschutzs Schulungen in den einzelnen Einrichtungen. Damit soll die notwendige Sensibilisierung geschaffen werden, um die Risiken für die betroffenen Personen zu senken.

Vergleich zu den Zahlen aus den Berichtszeiträumen 2020 und 2021:

Datenpannen	2020		2021		2022	
	Anzahl	davon meldepflichtig	Anzahl	davon meldepflichtig	Anzahl	davon meldepflichtig
Einrichtungen der Erzdiözese	22	11	13	8	11	4
Kirchengemeinden	15	6	10	6	20	15
Gesamt	37	17	23	14	31	19

Die Zahlen im Vergleich der Berichtszeiträume 2020 bis 2022 liegen in einer stabilen Spanne. Eine qualitative Bewertung ist nicht möglich. Einerseits ist eine Datenpanne immer ein Fehler, den man gerne vermeiden möchte; andererseits steht eine Zahl von Datenpannen immer auch für eine vorliegende Sensibilität und einen gewissen Schulungsstand der handelnden Mitarbeitenden. Ansonsten würden Datenpannen nicht erkannt und nicht in den weiteren Meldeprozess gegeben.

11.2 Beschwerden

Gem. § 48 Abs. 1 KDG hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Rechtsvorschriften verstößt. (Die zuständige Datenschutzaufsicht ist das Kath. Datenschutzzentrum – KDSZ – in Frankfurt a.M..

<https://www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de/>

Das Referat Datenschutz war bei Beschwerden teilweise einbezogen, entweder durch direkte Information der Beschwerdeführer oder durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme durch den Verantwortlichen.

Anzahl Beschwerden, die dem Referat zur Kenntnisnahme/ zur Fertigung einer Stellungnahme vorgelegt wurden:

Beschwerden	Anzahl
Einrichtungen der Erzdiözese	0
Kirchengemeinden	3
Gesamt	3

Vorkommnisse, die zu einer Beschwerde geführt haben:

- Kontaktaufnahme zu einer betroffenen Person erfolgte wiederholt trotz Wunsch nach Nicht-Kontaktaufnahme
- Im persönlichen Online-Kontozugriff einer Kiga-Leitung sind sowohl die privaten Kontodaten als auch die Einrichtungsdaten sichtbar.

12. AUSBLICK

12.1 Grundlagenschulungen/ Fachschulungen digital

Die Grundlagenschulungen und die Fachschulungen für das Jahr 2023 sind frühzeitig terminiert (s. Ziff. 5 dieses Berichtes).

Neu bei den Grundlagenschulungen sind Schulungen für Verantwortliche. Bei gleichem Schulungsinhalt hinsichtlich der Grundlagen gehen die beiden Schulungsformate (Grundlagen für Verantwortliche/ Grundlagen für Mitarbeitende) auf die unterschiedlichen Aufgaben aufgrund der jeweiligen Rollen ein.

Die Schulungsangebote für das Jahr 2023 sind eingestellt auf der Website des Referates Datenschutz und auf der Bildungsplattform der Erzdiözese:

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>

<https://www.fortbildung-ebfr.de/>

Bei hoher Nachfrage werden gerne weitere Veranstaltungen angeboten.

12.2 Aktualisierung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

Die Verantwortlichen in den Einrichtungen der Erzdiözese sind gesetzlich verpflichtet, ein *Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten* vorzuhalten. Dieses Verzeichnis muss bei jeder Veränderung eines Verarbeitungsvorganges oder bei Hinzukommen eines Verarbeitungsvorganges aktualisiert werden und in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren durch den Verantwortlichen überprüft werden (§ 1 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)).

Die Verzeichnisse waren zum 30. Juni 2019 zu erstellen. Eine erste Aktualisierung war zum Juni 2021 erforderlich. Das Referat Datenschutz hatte seinerzeit informiert.

Die nächste Aktualisierung steht zum Juli 2023 an;. Das Referat Datenschutz wird das Thema zu gg. Zeit nochmals aufgreifen.

12.3 Verantwortlichkeit für die MAV'en

In seinem Jahresbericht 2021 hat das Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. – verkürzt dargestellt – darauf hingewiesen, dass eine MAV nicht als eigenständige Verantwortliche i.S. des Datenschutzes zu sehen ist. Das bedeutet, dass die Verantwortlichkeit beim Dienstgeber liegt. Dieses Thema wurde bei auf Dienstgeberseite platziert. Es bleibt abzuwarten, was das im Jahr 2023 für die Umsetzung bedeutet.



Thomas Maier

Leiter des Referates Datenschutz im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Herausgeber:

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Referat Datenschutz
Schoferstraße 2
79098 Freiburg
datenschutz@ordinariat-freiburg.de

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>